

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Bereich
Sozialamt
Unsere Zeichen
Az:50-000-50010-04
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Grochwitz Str. 20, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Frau Zaunig
Telefon, Fax
03535 46 3144
E-Mail
Sozialamt@lkee.de

Datum
10.07.2019

Information zur Änderung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zum 01.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Änderungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe zum **01. August 2019** informieren.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das „Starke-Familien-Gesetz“¹ vom 29. April 2019 beschlossen, wodurch sich die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Familien mit geringen Einkommen verbessern.

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Bezieh*innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Folgende Änderungen treten zum 01. August 2019 in Kraft:

§§	Inhalt	Änderungen
37 SGB II 6b BKGG 34a SGB XII	Antrag	BuT-Leistungen müssen nicht mehr gesondert beantragt werden; es reicht der allgemeine Antrag der bei SGB II-Leistungen auf den 1. des Monats (bei Anträgen nach BKGG auf 12 Monate) zurück wirkt. Ausnahme: Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung Diese muss weiterhin extra beantragt werden Diese Änderung gilt auch für Leistungsberechtigte der Sozialhilfe und Asylbewerber*innen. Nur die BuT-Leistungen für angemessene Lernförderung müssen weiterhin beantragt werden.

¹ Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) v. 29.04.2019

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



28, 29 SGB II	Klassenfahrt, Schul- und Kिताausflüge	Es erfolgt keine Änderung bei den Leistungen als solches. neu: Leistungen für Schulausflüge können gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem zuständigen Träger beantragt, die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt. Die Zuständigkeit des Trägers in dessen örtliche Zuständigkeit die Schule liegt, umfasst auch Leistungen für Schülerinnen und Schüler, für die ein anderer Träger örtlich zuständig ist oder wäre.
34, 34 a, 98 SGB XII		
28 SGB II	persönlicher Schulbedarf	Die Pauschale für Schulmaterialien wird von 100 € auf 150 € pro Schuljahr erhöht. Sie wird jeweils zum 1. August in Höhe von 100 € und zum 1. Februar in Höhe von 50 € erbracht. Die Höhe der Pauschale für den persönlichen Schulbedarf wird jährlich ebenso wie die Regelsätze angepasst.
34, 40 SGB XII		
28 SGB II	Schüler- beförderung	Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Schultyps auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. neu: Als „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde. Darunter fallen insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale oder ganztägige Schulen. Die bisherige Eigenbeteiligung entfällt. Im Landkreis Elbe-Elster ist die Schülerbeförderung dem Grunde nach kostenfrei.
34 SGB XII		
28 SGB II	ergänzende angemessene Lernförderung	Klarstellung, dass Nachhilfeunterricht jetzt auch unabhängig von einer Versetzungsgefährdung übernommen werden soll. Voraussetzung bleibt weiterhin eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe, die nicht von der Schule erbracht werden kann.
34 SGB XII		
28 SGB II	Mittags- verpflegung	neu: Die Kosten für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen werden ohne Eigenbeteiligung übernommen.
34 SGB XII		
28 SGB II	soziale und kulturelle Teilhabe	Die Pauschale für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre für die Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe wird auf monatlich 15 Euro erhöht. Es können auch höhere Kosten im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Teilnahmeaktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
34 SGB XII		

Sollten Sie Fragen zu den Änderungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben, können Sie sich gern an Ihren zuständigen Leistungsträger wenden.


Marina Beyer
Amtsleiterin des Sozialamtes